



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

6102/16

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Qualifizierter Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Klausen III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 den qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplan „WA Klausen III“ in der Fassung vom 12.03.2024 als Satzung beschlossen.



Der Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Mengkofen auf Teilflächen der Flurnummern 1662, 1662/2, 1662/3 und 1673 (Gemarkung Hofdorf).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Klausen III“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 36.365 m².

Der Geltungsbereich ist im nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „WA Klausen III“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, 84152 Mengkofen, Zimmer 4 (Bauamt) während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen unter <https://www.mengkofen.de/leben-in-mengkofen/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung> eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mengkofen, 18.04.2024

GEMEINDE MENGKOFEN


Thomas Hieninger
Erster Bürgermeister



(Siegel)

An die Amtstafel

angeheftet am: 18.04.2024
abgenommen am: 21.05.2024
Auf der Homepage veröffentlicht am: 18.04.2024